

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Verkehr

Antrag des Abgeordneten Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP
– **FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV in Baden-Württemberg**
– **Drucksache 17/1626**

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *weshalb sie der Auffassung ist, die Auferlegung einer FFP2-Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr und im regionalen Schienenverkehr obliege dem Bund;*

2. *wie sie es in diesem Zusammenhang mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, dass beispielsweise der Freistaat Bayern in § 2 Absatz 1 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) eine entsprechende Verpflichtung bereits vorsieht sowie weitere Länder diesem Beispiel gefolgt sind;*
3. *weshalb sie gegenüber dem Bund nach entsprechenden Medieninformationen ankündigt, im Falle des entsprechenden dortigen Nichthandelns selbst eine FFP2-Maskenpflicht einzuführen, obwohl sie zuvor geäußert hat, hierzu nicht befugt zu sein;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Verordnung des Landes in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung müssen innerhalb geschlossener Räume, einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den Verkehrsmitteln des Luftverkehrs, der Fahrgastschiffahrt, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs, in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Maßnahmen, die in die Rechte von Bürgerinnen und Bürger eingreifen, müssen rechtssicher angeordnet werden. Der Bund hat mit § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz Gebrauch von seiner Kompetenz für eine Regelung zum Tragen von Masken im ÖPNV gemacht. Danach muss entweder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) getragen werden. Nachträglich hat das Bundesministerium für Gesundheit auf der am 17. Januar 2022 stattgefundenen Konferenz der Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK) klargestellt, dass es diese Vorschrift lediglich als Mindestschutz auffasst. Aus Sicht der Landesregierung wäre eine bundesrechtlich geregelte Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken im öffentlichen Verkehr wünschenswert gewesen, die insbesondere bei Verkehren über Landesgrenzen hinweg die für die Fahrgäste geltenden Vorgaben zur Maskenpflicht einheitlich regelt.

4. *wie sie das Infektionsrisiko in einem Museum, in dem sie das Tragen einer FFP2-Maske vorschreibt und das in der Regel eher mit erheblichen Abständen besucht wird, im Vergleich zu einem voll besetzten Bus, einer S-Bahn oder Zügen des regionalen Schienenverkehrs, in denen bloße medizinische Masken ausreichen, bewertet.*

Die Corona-Verordnung des Landes in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung sieht für den Öffentlichen Verkehr als auch für Museen in der Warn- und den Alarmstufen für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) innerhalb geschlossener Räume vor.

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Übertragungsart von SARS-CoV-2 Abstände, der Austausch des Luftvolumens beziehungsweise ein großes Luftvolumen und das Tragen von Masken Maßnahmen darstellen, welche das Übertragungsrisiko mindern. Bei den Masken wiederum sind diese nach ihrem Dichtsitz und ihrer Filterleistung zu beurteilen. Somit kann Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) grundsätzlich ein höheres Schutzniveau zugesprochen werden. Insofern ist es folgerichtig, wenn in Bereichen mit Personenansammlungen Maßnahmen ergriffen werden, die das Infektionsrisiko verringern. Wie beschrieben stellen Masken hierbei allerdings nur einen Baustein dar, so dass in der Zusammenschau abzuwägen ist, ob durch Stärkung anderer Maßnahmen ggfls. auch auf medizinische Masken zurückgegriffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration